

Divisions- und Brigade-Uebungen 1889 : III. und V. Armee-Division

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **35=55 (1889)**

Heft 48

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96528>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wieder auf die frühere Zahl gebracht hat, so hätte dieses auch bei den Instruktoren II. Klasse geschehen sollen. 10 Instruktoren II. Klasse für den Kreis sind nicht zu viel. Bei jeder Rekrutenkompagnie braucht man 2 Instruktoren. Ausserdem sollte man einem die Funktionen als Schuladjutant, einem andern die Verwaltung des Materials u. s. w. übertragen können. Der Mangel von Instruktoren macht sich bei einer Erkrankung, bei Abkommandirungen u. s. w. besonders bei starken Rekrutenschulen sehr fühlbar. Ein Instruktor für 200 und mehr Rekruten ist zu wenig.

Die Einzelausbildung wird durch eine grössere Anzahl Instruktoren sehr gefördert, wie man dies bei den Spezialwaffen sehen kann.

In dem Laufe der 15 Jahre, die seit Einführung der Militär-Organisation 1874 verstrichen, sind manche der damals angestellten Instruktoren in Folge vorgerückten Alters weniger leistungsfähig geworden. Da eine Altersversorgung für Instruktoren fehlt, so dienen sie fort, so lange sie können. Die jüngern werden in Folge dessen mehr in Anspruch genommen. Dieses und die häufigen Abkommandirungen in Schiessschulen scheinen eine Vermehrung der Instruktoren II. Klasse dringend nothwendig zu machen.

Die Nothwendigkeit einer Vermehrung des Instruktionspersonals wird übrigens in der Bundesbotschaft (S. 465 des Bundesbl.) hervorgehoben.

Ad B. 1. 9. Der Posten Aushilfe bei der Instruktion ist sehr zweckmässig. Einestheils macht das neue Gewehr ein vermehrtes Personal nöthig, andernteils verlangen die Schiessschulen von Jahr zu Jahr die Abkommandirung von mehr Instruktoren. Das Personal der Kreise ist aber so karg bemessen, dass man ohne grossen Nachtheil Niemand davon entbehren kann.

In neuerer Zeit haben sich manche junge gebildete Leute als Instruktions-Aspiranten gemeldet. Es scheint sehr nothwendig, diesen Gelegenheit zu geben, sich auszubilden, und dieselben, wenn sie sich bewährt haben, öfter zu verwenden, damit sie nicht genöthigt sind, einen andern Beruf zu wählen. Häufigere Verwendung der befähigten Instruktionsaspiranten liegt im Interesse des Bundes und ist ein Gebot der Billigkeit.

Zutheilung eines Sekretärs oder Kanzlisten zu jedem Kreis schiene bei den kolossalen Schreibereien, die verlangt werden, ein Gebot der Nothwendigkeit. Wenn der Kreisinstruktor alles selbst besorgen soll, so leidet entweder der praktische Dienst, oder die Ordnung in dem Bureaugeschäft. Das Zweckmässigste dürfte sein, Instruktionsaspiranten als Kanzlisten zu verwenden, bis eine Stelle offen ist. Es hätte dies den Vortheil, dass sie im Nothfalle auch

zur Aushilfe bei der Instruktion benützt werden können.

Ein Posten: „Entschädigung für den Minderwerth der Pferde der berittenen Instruktoren“ erschiene sehr angemessen. Die Pferde sind eingeschätzt und verlieren mit zunehmendem Alter an Leistungsfähigkeit und an Werth. Am Ende werden sie unbrauchbar und der Bund muss sie übernehmen. Bei dem jetzigen Vorgang erhalten die Instruktoren, welche ihre Pferde vernachlässigen, Abschätzungen, diejenigen, welche für Pflege der Pferde gehörig Sorge tragen, nicht.

Statt alles dem Ermessen des Oberpferdearztes anheimzustellen, schiene es im Interesse des Bundes zu liegen, zu bestimmen, dass nachdem der Instruktor ein Pferd eine Anzahl (vielleicht drei) Jahre gehalten, ihm jährlich ein bestimmter Theil des Schätzungspreises zurückvergütet werde. Es würde dieser Vorgang einigermaßen Aehnlichkeit mit dem Verfahren bei der Kavallerie haben. Nach zehn Jahren Dienst sollte das Pferd ganz bezahlt sein. Eine längere Dienstzeit kann füglich nicht verlangt werden. Das vorgeschlagene Verfahren dürfte wesentlich dazu beitragen, auf Erhaltung der Pferde in dienstfähigem Zustand mehr Aufmerksamkeit zu verwenden. Der Bund würde dabei besser fahren als bei dem jetzigen System; es gibt jetzt wenige Instruktoren, welche durch zehn Jahre das gleiche Pferd halten. An Abschätzungen wird aber leicht mehr als bei dem angegebenen Verfahren bezahlt.

Der Posten existirt übrigens bereits. Es dürfte sich nur darum handeln, ihn dahin zu stellen, wo er hinzugehören scheint.

(Fortsetzung folgt.)

Divisions- und Brigade-Uebungen 1889.

III. und V. Armee-Division.

(Fortsetzung.)

Sehr merkwürdig ist die Wendung in der Gesetzgebung betreffend die Bestimmungen über grössere Truppenübungen bei der Revision der Militärorganisation im Jahre 1874. Während das Militärreglement von 1817 in § 89 „taktische Uebungen grösserer Truppenabtheilungen“ und die Militärorganisation von 1850 „grössere Truppenzusammensetzungen verschiedener Waffengattungen“ ausdrücklich vorschreiben, verschwindet 1874 der besondere Artikel ganz. An Stelle einer der Bedeutung dieses für alle Waffengattungen gleich und hauptsächlich wichtigen Zweiges des Unterrichtes entsprechenden einheitlichen Bestimmung tritt unter Abschnitt Unterricht, Auszug, Infanterie, Art. 104 die folgende:

„Die Infanterie- und Schützenbataillone eines jeden Kreises haben alle zwei Jahre Wiederholungskurse in der Dauer von sechzehn Tagen zu bestehen, zu denen der Reihe nach die einzelnen Bataillone, die Regimenter, die Brigaden und die Divisionen einberufen werden.“

„Der Bundesrath ist ermächtigt, in besondern Fällen Ausnahmen von dieser Reihenfolge der Wiederholungskurse zu gestatten. Diese Uebungen werden von den betreffenden Truppenkommandanten unter Zuzug der Stäbe geleitet, und es können zu denselben auch Truppenkörper anderer Waffengattungen beigezogen werden. Bei den Uebungen der Division sind die dazu gehörigen Spezialwaffen einzuberufen.“

Sonderbarerweise ist im gleichen Artikel noch beigefügt die Vorschrift bezüglich der Schiessübungen der Infanterie ausser Dienst. Artikel 248 hebt die Absicht, die grösseren Uebungen der aus verschiedenen Waffengattungen zusammengesetzten Truppenkörper der Infanterie unterzuordnen, noch deutlicher hervor dadurch, dass dem Waffenchef der Infanterie „die Vorprüfung, Berichterstattung und Antragstellung betreffend Uebungen kombinirter Truppenkörper“ (3.) übertragen ist. Mit dieser bisher manchenorts ausschliesslich als massgebend erachteten Vorschrift steht im Widerspruch Art. 91 unter den allgemeinen Bestimmungen betreffend den Unterricht des Auszuges, nach welchem der Waffenchef die Lehr- und Unterrichtspläne der Militärschulen, der Divisionär die Unterrichtspläne für „die Uebungen kombinirter Truppenkörper verschiedener Waffen“ dem Militärdepartemente einreichen. Dabei ist eine Vorprüfung, Berichterstattung und Antragstellung durch den Waffenchef der Infanterie selbstverständlich nicht ausgeschlossen; es ist vielmehr gegeben, dass die höchsten Militärbeamten, nicht nur einer, sondern diejenigen aller Waffengattungen, über die Vorlagen in Anfrage gesetzt werden. Das dürfte genügen; soll jedoch ein allgemeines Gutachten noch eingeholt werden, so sollte wie überall sonst der Generalstab die zuständige Stelle sein. Leicht kann das Uebergewicht einer Waffengattung zu Einseitigkeit und Vorherrschen, weniger wahrscheinlich zur Förderung der einzelnen Glieder führen, in deren gleichmässiger Behandlung und verständiger Verwendung im Zusammenwirken der Erfolg bedingt ist. Einer nebensächlichen Berührung der gemeinsamen Uebungen verschiedener Waffengattungen und zudem noch unter dem Abschnitte „Infanterie“ auch für die andern Waffengattungen wie in der Militärorganisation von 1874 ist demnach die besondere Vorschrift in den beiden frühern Gesetzen grundsätzlich weit vorzuziehen. Die gemeinsamen Uebungen bilden einen so wesentlichen und eigenartigen, alle andern Zweige gleichsam umfassenden Bestandtheil des Unterrichtes und der

Ausbildung, dass denselben im Gesetze selbständig Raum und Stoff gebührt.

In beachtenswerthem Gegensatze zu der gesetzlichen Form stehen die grundsätzlichen Betrachtungen über die beiden Entwürfe einer Militärorganisation von 1868 und 1874.

„Von sehr wesentlicher Bedeutung — sagt der Bericht des Militärdepartements von 1868 — sind die Bestimmungen über die Wiederholungskurse, welche von vereinigten Bataillonen mit eventuellem Zuzug von Spezialwaffen abgehalten werden. Dieselben sollen je das zweite Jahr stattfinden und haben namentlich den Zweck, die Korpskommandanten und die höhern Offiziere in der Leitung grösserer Truppenkörper zu üben. In dieser Beziehung ist bis jetzt unverantwortlich wenig geschehen und wenn nach dem bisherigen System fortgefahren wird, so werden dieselben (die eidgenössischen Obersten und Oberstlieutenants) ihre Schulübungen vor dem Feinde machen müssen Der Kommandant erhält dadurch Gelegenheit, sich für eine Aufgabe vorzubereiten, welche zu den schwierigsten gehört, die einem Manne gestellt werden können Durch eine derartige Einrichtung erhält die Armeeeintheilung erst eine Bedeutung Für jedes Jahr ist eine Divisionsübung vorgesehen, an welcher die sämtlichen Auszugertruppen der Division nebst den Reservebataillonen derselben Theil nehmen. Diese Uebungen treten an die Stelle der bisherigen Truppenzusammenzüge. Eine Rechtfertigung derselben ist wohl ganz überflüssig.“

Der Bericht des Militärdepartements von 1874 lehnt sich an denjenigen von 1868 an und beruft sich auch auf die Rapporte von General Herzog über die Truppenaufstellungen in den Jahren 1870 und 1871 und aus letztern namentlich auf die Stelle:

„Hier sind noch grosse Lücken auszufüllen, was nur dann möglich wird, wenn . . . die Zusammenzüge von Truppen aller Waffen zu grösseren taktischen Uebungen beträchtlich vermehrt werden; denn nur durch vielfache Erfahrungen, nicht aus Reglementen und Büchern, lässt sich der Felddienst in ausgedehnterem Sinne erlernen. Hierbei wird dann auch den Führern Gelegenheit geboten, ihre Truppen kennen zu lernen und sich praktisch in deren Führung zu üben, was jetzt nur in so geringem Masse und selten der Fall ist.“

„Von unbestreitbarem Vortheil — bemerkt 1874 zusammenfassend das Militärdepartement — gegenüber dem jetzigen Zustande sind die Wiederholungskurse mit kombinirten Truppenkörpern Ausser den jetzigen Divisionszusammenzügen, zu denen die Mannschaft und ihre Führer kaum einmal während des ganzen Auszugerdienstes gelangten, hatte kein höherer Offizier Gelegenheit, sein Korps überhaupt zu sehen, geschweige denn sich in der Führung desselben zu üben.“

Aus den Verhandlungen der Bundesversammlung von 1874 gehen keine neuen Gesichtspunkte hervor.

Thatsächlich hat sich die Entwicklung, wenn auch nur in allmählichen Fortschritten, mehr als im Sinne der engen, nicht zutreffenden Form des Gesetzes im Geiste der dasselbe begleitenden Berichte gemacht. Ein Ueberblick über die „Truppenzusammenzüge“ bis 1874 und die „Divisionsübungen“ seither mag einigermaßen ein Bild davon geben:

- 1856 Frauenfeld, Uebungsdivision, Oberst Ziegler.
 „ Yverdon, „ „ Bourgeois.
 1858 Luziensteig „ „ Bontems.
 1859 Aarberg „ „ Egloff.
 1860 Brugg „ „ Denzler.
 1861 Reuss und Rhone „ „ Aubert.
 1863 Oberaargau, III. und V. Division, Oberst Ed. Salis.
 1865 Winterthur, V. Division, Oberst Schwarz.
 1869 Bière, III. „ „ Philippin.
 1872 Sitter VIII. „ „ Scherrer.
 1873 Freiburg, IV. „ „ Merian.
 1874 Tessin, IX. „ „ Hch. Wieland.
 1877 Brugg-Basel, VII. Division, Oberst Rothpletz.
 1878 Sense, II. Division, Oberst Lecomte.
 1879 Echallens, I. „ „ Cérésolle.
 1880 Laupen IV. „ „ Meyer.
 1881 Wyl VII. „ „ Vögeli.
 1882 Thur VI. „ „ Egloff.
 1883 Münster IV. „ „ Künzli.
 1884 Ragaz VIII. „ „ Pfyffer.
 1885 Herzogenbuchsee, V. Division, Oberst Zollikofer; III. Division, Oberst Meyer.
 Uebungsleiter General Herzog.
 1886 Payerne, I. Division, Oberst Cérésolle.
 II. „ „ Lecomte.
 Uebungsleiter Oberst Wieland.
 1887 Aadorf, VII. Division, Oberst Vögeli.
 VI. „ „ Bleuler.
 Uebungsleiter Oberst Feiss.
 1888 Ettiswyl, IV. Division, Oberst Künzli.
 VIII. „ „ Pfyffer.
 Uebungsleiter Oberst Bleuler.
 1889 Bätterkinden, III. Division, Oberst Feiss.
 V. „ „ Müller.
 Uebungsleiter Oberst Lecomte.

Neben diesen eidgenössischen Truppenübungen haben folgende „kantonale Truppenzusammenzüge“ stattgefunden:

- 1862 St. Gallen, St. Gallen, Oberst Gonzenbach.
 1863 Thun, Bern, „ Karlen.
 1864 Büren, Bern, Solothurn, „ Scherz.
 1866 Donneloye, Waadt, „ Bontems.
 Thun, Bern, „ Meyer und
 viel früher schon, 1846, unter dem Kommando von Oberst Ziegler ein solcher im Kanton Zürich.

Anfänglich wurden die taktischen Einheiten sowohl als die Offiziere für die Stäbe, welche einzurücken hatten, nach freiem Ermessen des Bundesrathes jeweilen bezeichnet und zu der „Uebungsdivision“ vereinigt. Die betreffenden Beschlüsse lauteten z. B. wörtlich:

„Auf den Antrag des eidgenössischen Militärdepartaments hat der Bundesrath die nachfolgenden Infanteriebataillone zum diesjährigen Truppenzusammenzug einberufen,“ etc.

„Verzeichniss der zum Truppenzusammenzug beordneten Offiziere des eidgenössischen Stabes.“

Solche besondere Aufgebote, so seltsam sie sich jetzt ausnehmen, hatten zu erfolgen und wären auch bei dem Ausbruche eines Krieges unvermeidlich gewesen; denn eine fest gegliederte Truppen-Eintheilung ist erst 1856 Angesichts der drohenden Gefahr erfolgt und zwar nach dem Bericht über die Bewaffnung und den Feldzug von 1857 in folgender Weise:

„Eine in Bern unter dem Präsidium des Departementalvorstehers versammelte Kommission, welche in ihrer Mitte den Herrn General Dufour und den Herrn Obersten Fischer von Reinach, Inspektor der Artillerie, zählte, hatte die Organisation der Armee vorbereitet und die Zusammenstellung der Generalstäbe bestimmt. Sie hatte sich gleichzeitig mit der so bedeutenden Frage der Verproviantirung für Mannschaft und Pferde beschäftigt. Bei der Eintheilung in Divisionen und Brigaden verfolgte die Kommission einen doppelten Zweck. Sie wollte dazu gelangen, die Truppen mit der grösstmöglichen Schnelligkeit im gegebenen Momente auf einen bestimmten Punkt vereinigen zu können, und zugleich den Grund zu einer regelrechten und dauerhaften Vertheilung der militärischen Kräfte der Eidgenossenschaft legen, indem sie ein Kadre schuf, in das man sie zu jeder Zeit einreihen konnte.

„Die Armee wurde in neun Divisionen getheilt, von denen jede bestand aus:

Einem Divisionsstabe, einer Kompagnie Sappeure, drei Batterien Feldartillerie, einer Parkkompagnie, zwei und einer halben Kavalleriekompagnien, sechs Kompagnien Scharfschützen, drei Brigaden Infanterie, jede zu vier Bataillonen.

Ueberdies bestand eine Reserve aus:

Fünf Artilleriebrigaden zu 2—4 Batterien (inbegriffen Raketenbatterien und Gebirgsbatterien); drei Kavalleriebrigaden zu 2—3 Schwadronen; eine Infanteriebrigade.

Zur Verfügung blieben:

3 Kompagnien Sappeure,
 6 „ Pontoniere,
 12 „ Positionsartillerie,
 17 „ Scharfschützen,
 4½ Bataillone und 21 einzelne Kompagnien Infanterie.

So eingetheilt hatte die Armee einen Effektivbestand von 104,500 Mann und 9000 Pferden und begriff die beiden ersten Kontingente, Auszug und Reserve, in sich.“

Die Eintheilung war im Gegensatze zu der nunmehr angenommenen nicht territorial und die Nummerirung nur in den Divisionen und Brigaden fortlaufend, im Uebrigen gemäss dem Bundesrathsbeschluss vom 4. März 1853 ziemlich willkürlich. Im Verlaufe der Zeit ist die Eintheilung mehrfach, aber nicht sehr wesentlich, abgeändert und dann jeweilen veröffentlicht worden, so 1859, 1860, 1862, 1866; die Nummerirung der taktischen Einheiten der Landwehr erfolgte durch Bundesrathsbeschluss vom 8. Brachmonat 1866 ohne weitere Eintheilung. Gegenwärtig ist die Verordnung betreffend die Territorialeintheilung und die Nummerirung der Truppeneinheiten, sowie der zusammengesetzten Trup-

penkörper vom 15. März 1875 auf Grundlage der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 massgebend.

Aber auch nachdem die Eintheilung festgestellt war, hatten die Divisionen bei den Truppenzusammenzügen lange nicht den vollen Bestand. Das vierte Bataillon der Brigade (Reserve) wurde nicht, von den übrigen Bataillonen und Halbbataillonen meistens nur ein Theil, ja nur die Hälfte — dies insbesondere für Uebungen im Hochgebirge — einberufen. Die Scharfschützen, welche bis 1866 den Infanteriebrigaden mit je zwei Kompagnien zugetheilt waren, nahmen meistens in vollem Bestande theil. Ursprünglich wurde jedes Detachement aus Infanterie und Scharfschützen, auch nur aus einem Bataillon und einer Kompagnie bestehend, als Brigade bezeichnet; 1865 bildeten die sechs Scharfschützenkompagnien zwei Halbbataillone, 1866 ein Bataillon und nachher wurden auch nur vier Kompagnien zum Bataillon vereinigt. Die Dragoner waren fast ausnahmslos über den normalen Bestand, bis zu acht Kompagnien stark vertreten. Die Feldartilleriebrigade bestand aus zwei oder drei Batterien (4 Pfd., 6 Pfd., 12 Pfd. Kanonenbatterien, 24 Pfd. Haubitzbatterien), zwei Gebirgsbatterien kamen im Hochgebirge 1861 und eine Raketenbatterie 1865 zur Verwendung. Regelmässig wurde die Sappeurkompagnie, selten eine Abtheilung Pontonniere einberufen. Die Parkkompagnie rückte gewöhnlich ein. Nach und nach wurden aus der Sanitätsmannschaft, welche früher den Stäben und Einheiten zugetheilt war, auch Ambulancen mit schwachen Beständen eingerichtet. Kommissariatsoffizieren war das Verpflegungs-, Verwaltungs- und Rechnungswesen übertragen, und das Trainwesen besorgten namentlich auch Requisitionsfuhrwerke.

Der Gesamtbestand war zwischen 3300 und 9800 Mann und 250 und 1150 Pferden. Dass seit 1877 die Regimenter, Brigaden und Divisionen gemäss der Truppeneintheilung zu den grösseren Uebungen einrücken, ist von wesentlicher Bedeutung; dagegen sind von früher folgende Vortheile zu verzeichnen: bei Kontrollbeständen mit vielen Ueberzähligen rückten die Einheiten gleichmässig stark ein, die Kavallerie wenigstens nach der Zahl der Pferde in einem richtigern Verhältnisse, die Pontonniere mussten nicht überall den Divisionen folgen, und es war die Gelegenheit geboten, ausser dem Instruktionskreise Uebungen mitzumachen.

Von 1856 bis 1876, also innert 21 Jahren, sind 12 Jahre ohne eidgenössische Truppenzusammenzüge, was unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmung (Militärorganisation 1850), dass je das zweite Jahr ein grösserer Truppenzusammenzug stattfindet, an und für sich

als nicht aussergewöhnlich erscheint. Aber um so bemerkenswerther ist, wie bis 1856 keine, in diesem Jahre zwei und von 1858 bis 1861 jedes Jahr Truppenzusammenzüge abgehalten worden sind und wie solche zwei, sogar drei sich folgende Jahre ausgefallen sind.

Die Unregelmässigkeit erklärt sich aus verschiedenen Gründen. Fortwährend und oft mit sehr lebhaften Erörterungen ist die Streitfrage über die Anlage der Uebungen im Flusse geblieben und Bedenken betreffend die Höhe der geforderten Geldmittel haben mitgewirkt; sodann sind zu berücksichtigen der zwar auch nicht unvermeidliche Unterbruch während der Umgestaltungen in Folge der neuen Militärorganisation und vier Grenzbesetzungen. Vorherrschend war die Frage: ob Thuner-Lager oder Truppenzusammenzüge an verschiedenen Orten und bezüglich letzterer: ob eidgenössische oder kantonale; einerseits wurde vorgeschlagen, vollständige Divisionen, selbst zwei gegen einander fechtende einzuberufen und anderseits die Divisionen zu „reduziren“, an der Zahl der Einheiten oder an deren Beständen oder nach beiden Richtungen; statt dem gesetzlichen „grössern Truppenzusammenzug je das zweite Jahr“, wurden zwei Truppenzusammenzüge je das zweite Jahr und jährliche grössere Uebungen verlangt, wie bereits erwähnt, 1859 schon für zwei Divisionen gemeinsam.

Während in Folge der Grenzbesetzungen von 1857, 1870 und 1871 die Truppenzusammenzüge ausgefallen sind, legte diejenige von 1859 mehr als alle Betrachtungen und Erörterungen die Bedeutung und die Nothwendigkeit grösserer Truppenübungen so nahe, dass trotz der ausserordentlichen Ausgaben für die Truppenaufstellung ein Truppenzusammenzug noch abgehalten wurde, wie übrigens allgemein nicht nur die Kriege der Grossstaaten, sondern auch die eigenen Erfahrungen bei Grenzbesetzungen jeweilen den Anstoss zu Verbesserungen gegeben haben. „Die Massregeln zur Wahrung der Neutralität“ selbst waren die wirksamsten Uebungen. 1856/57 waren als Antwort auf die Ansprüche von Preussen im Kanton Neuenburg unter dem Oberbefehl von General Dufour (Chef des Generalstabes Oberst Frey-Herosee, Generaladjutant Oberst Frey von Brugg) vom 20. Dezember bis 1. Februar 29,300 Mann mit 1660 Pferden zum Schutze der Nordgrenze und der Rechte aufgestellt, zuerst die III. und V. Division (Bourgeois und Ziegler), welche bald verstärkt wurden durch Theile der I. (Ch. Veillon), IV. (Kurz), VI. (Egloff). Während des italienisch-(französisch-)österreichischen Feldzuges im Jahre 1859 war die Südgrenze vom 24. April bis 15. Juni durch drei selbständige Detachements besetzt; Wallis durch Theile der VIII. Division (Ziegler), Tessin durch

den grössern Theil der III. Division (Bontems), Graubünden durch die Brigade Letter, zusammen 8400 Mann mit 410 Pferden. Die Grenzbesetzung beim deutsch-französischen Kriege unter dem Oberbefehl von General Herzog (Chef des Generalstabes Oberst Paravicini, Generaladjutant Oberst Philippin) zerfällt in zwei Abschnitte. Vom 15. Juli bis 24. August 1870 waren aufgeboden die Divisionen I (Egloff), II (Jakob von Salis), VI (Stadler), VII (Isler), IX (Schädler), 37,400 Mann, 3540 Pferde; vom 14. Januar bis 16. Februar 1871 Theile der III. Division (Aubert), die V. Division (Meyer) und die IV. Division (Bontems), 19,400 Mann, 1800 Pferde; zwischen den beiden grössern Aufgeboden waren Basel und Pruntrut durch Detachements besetzt, letzteres insbesondere durch zwei Brigaden der III. Division, welche sich ablösten.

Die Dauer der Manöver, für welche zur Zeit der alten Militärorganisation kantonale Vorkurse für die Infanterie und hernach Detachementsübungen vorbereiteten, war sehr verschieden, bis 7 Tage nach einander. Die Truppen wurden in zwei sich gegenüberstehende Abtheilungen von gleicher Stärke geschieden, oder besondere Detachements kämpften gegen die Division, oder endlich das Gefecht galt einem markirten oder supponirten Feind; noch in der Zeit, da Truppenzusammenzüge alljährlich stattgefunden haben, von 1887 an, sind bis 1884 Detachements, zuletzt je zwei Schulbataillone beigezogen worden. Eine Uebung im Armeekorps fand 1885 statt. 1861 war die Aufgabe der Marsch und das Gefecht im Hochgebirge; 8 Pässe wurden überschritten, Klausen, Schonegg, Surenen, Susten, Furka, Gotthard, Nufenen, Gemmi — elf Bivouacke in vierzehn Tagen. Durch Bundesbeschluss vom 14. Heumonath 1864 wurden für kantonale Truppenzusammenzüge, ungefähr im Rahmen der gegenwärtigen Regimentsübungen, grundsätzlich Beiträge ausgesetzt und für 1864 Fr. 12,000 bestimmt; dessenungeachtet waren sie nicht nur nicht häufiger, sondern hörten bald ganz auf. Mit Hinterladern ist die Mannschaft seit 1869 bewaffnet. — Nun, seit 1885, stehen sich alljährlich zwei Armee-Divisionen gegenüber, und bald werden Uebungen im Armeekorps mit gutem Erfolge stattfinden können. Mit der „Schweizer. Militär-Ztg.“ von 1859 in Uebereinstimmung aber wollen wir erklären:

„Halten wir vor allem daran fest, dass die Truppenzusammenzüge das einzige Mittel sind, unsere Milizen im Felddienst tüchtig auszubilden, und dass daher unter keiner Bedingung von dem einmal eingeschlagenen Wege abgegangen werden darf.“

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Aus der bundesrätlichen Botschaft über das Budget pro 1890.

(Schluss.)

3. Rekrutenschulen.

a. Infanterie: 10,850 Mann à Fr. 2. 80 × 47½ Tag
Fr. 1,443,050

In den Divisionen, welche nicht Bataillons- oder Regiments-Wiederholungskurse haben, sollen wieder drei Rekrutenschulen abgehalten werden, wenn die Rekrutenzahl 1200 Mann erreicht. Da die Zahl der Korporale, welche noch keine Rekrutenschule bestanden haben, auf 1175 angewachsen ist, so sei es nothwendig, in alle Rekrutenschulen eine erhöhte Anzahl Korporale, ca. 70 per Schule, einzuberufen.

b. Kavallerie: 1. Wintervorkurse. 380 Mann
à Fr. 4. 40 × 22 Tage Fr. 36,784

2. Rekrutenschulen. 380 Mann à Fr. 7
× 63 Tage „ 167,580

Zusammen: Fr. 204,364

Es wird bemerkt, dass es von grossem Vortheil für die Ausbildung der Mannschaft sei, wenn die Vorkurse an die Rekrutenschulen anschliessen. Die erwachsenden Mehrkosten werden keine Ueberschreitung des Kredits für den Rekrutenunterricht zur Folge haben.

c. Artillerie: 1. Feldartillerie. 1410 Mann à Fr.
5. 40 × 58 Tage Fr. 441,612

2. Positionsartillerie. 220 Mann à Fr.
7. 70 × 58 Tage „ 98,252

3. Festungsartillerie. Erste Hälfte der
Schule 70 Mann à Fr. 8 × 30 Tage „ 16,800

Zweite Hälfte 140 Mann à Fr. 10 ×
30 Tage „ 42,000

4. Feuerwerker. 45 Mann à Fr. 2. 80
× 45 Tage „ 5,670

5. Armeetrain. 280 Mann à Fr. 5. 60
Pferdemiethe „ 181,112

Zusammen: Fr. 856,006

Der Pferdemiethe wird die Berechnungsart des Vorschlages für 1889, die den Bedürfnissen entspricht, zu Grunde gelegt.

Es sind demnach zu berechnen: Für Feldartillerieschulen auf 100 Trainrekruten je 84 Pferde erster und zweiter Annahme, für Armee-Trainschulen auf 100 Trainrekruten je 72 Pferde erster und zweiter Annahme.

Im Jahre 1890 werden bei der Feldartillerie 750 und beim Armeetrain 280 Rekruten instruiert.

Bei sechs Schulen für Trainrekruten der Feldartillerie ergeben sich:

Erste Annahme 105 Pferde × 55 Tage = 5775 Tage
Zweite Annahme 105 Pferde × 28 „ = 2940 „

Zusammen: 8715 Tage.

Für 6 Schulen 6 × 8715 = 52,290 Tage à Fr. 2. 80
Fr. 146,412

280 Armeetrainrekruten, 3 Schulen, jede 4282
Tage à Fr. 2. 70 „ 34,700

Total: Fr. 181,112

d. Genie: 640 Mann à Fr. 3. 80 × 53 Tage
Fr. 128,896

Der Einheitspreis ist nach den Rechnungsergebnissen des letzten Jahres um 10 Cent. erhöht worden.

e. Sanität: 400 Mann à Fr. 2. 10 × 49 Tage
Fr. 41,160

Die letztes Jahr angenommene Zahl von 380 Rekruten genügt zur Deckung des Sollbestandes ohne Ueberschüssige nicht.